

04 | 13

Alten

BETREUUNG

Forum der Altenarbeit in Südtirol

Trimestral/e | Jahrgang/Anno xx, Nr. 4, Dezember/Dicembre 2013
Poste Italiane Spa | Versand im Postabo./Spedizione in a.p. | 70% | CNS BOZEN/BOLZANO



Sterben als Teil des Lebens

Euregio-
Studie
Seite 5

Das Sterben
bewusst erleben
Seite 12

Let's network
our care
Seite 18



Dr. Martin Gabrieli
Fachbereiche:
Familienrecht –
Transportrecht –
Strafrecht – Vertrags-
recht – Erbrecht

VERSICHERUNGSFRAGE

Wann ist ein Testament ungültig?

Ein älterer Mann hat ein Testament verfasst und nachdem seine Handschrift in der Regel schwer leserlich war, hat er es in Blockschrift geschrieben.

Einer der benachteiligten Erben hat das Testament nach der Veröffentlichung angefochten, zumal es seiner Auffassung nach nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

Wie das Gericht entschied:

Das zuständige Landesgericht hat das Testament für null und nichtig erklärt, zumal die Bestimmung des Art. 602 ZGB vorsieht, dass ein eigenhändig geschriebenes Testament drei unabdingbare Bedingungen aufweisen muss:

1. Das Testament muss vom Verfasser eigenhändig und also mit seiner üblichen Handschrift verfasst werden.
2. Das Testament muss eigenhändig unterschrieben werden.
3. Das Testament muss mit einem Datum versehen sein.

Aufgrund des Umstandes, dass das Testament für null und nichtig erklärt worden ist, wurde der Nachlass des Erblassers vom Gesetz geregelt und erst nach vielen Jahren hat das zuständige Landesgericht mit Urteil die Erbteilung vorgenommen.